

## Strategieentwicklung in der Bürgergemeinde der Stadt Basel

### Synoptische Darstellung der zu ändernden rechtlichen Grundlagen

#### Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung .....	2
2. Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel (BaB 111.100) .....	3
3. Ordnung betreffend die politischen Rechte .....	26
4. Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (BaB 152.100) .....	29
5. Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (BaB 152.110) .....	33
6. Aufhebung der Geschäftsordnung des Bürgerrates und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (BaB 153.100 und 153.110) .....	34
7. Ordnung betreffend Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgergemeinde der Stadt Basel (Lohnordnung); (BaB 164.100) .	35
8. Zeitplan .....	38

### 1. Vorbemerkung

Zur Erleichterung der Übersicht wurde in der nachfolgenden Synopse wie folgt vorgegangen:

- Die erste Kolonne bildet die aktuell gültigen Bestimmungen ab.
- Die zweite Kolonne enthält die Überarbeitungsvorschläge – die konkreten Änderungen sind **markiert**.
- Die dritte Kolonne schliesslich enthält Hinweise/Bemerkungen zum dargestellten Überarbeitungs- bzw. Optimierungsbedarf.

Nur die Gemeindeordnung wird vollständig abgebildet; bei den übrigen Erlassen werden nur die zu ändernden Bestimmungen aufgeführt.

## 2. Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel (BaB 111.100)

Geltendes Recht	Geänderte/neue Bestimmungen	Bemerkungen / Vorschläge / Begründungen
<p><b>I. Bestand</b> § 1. Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Basel besteht die Bürgergemeinde der Stadt Basel.</p>		
<p><b>II. Aufgaben und Führungsinstrumente</b> 1. Aufgaben § 2. Die Bürgergemeinde hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.</li> <li>2. Sie betreut Kranke, Betagte und Behinderte.</li> <li>3. Sie besorgt die öffentliche Sozialhilfe, soweit diese ihr delegiert wird.</li> <li>4. Sie betreut Kinder und Jugendliche.</li> <li>5. Sie verwaltet ihr Vermögen und dasjenige ihrer Institutionen.</li> <li>6. Sie beaufsichtigt die ihr zugeordneten Stiftungen und Korporationen.</li> <li>7. Sie kann weitere, im städtischen Interesse liegende, nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit von Bund und Kanton fallende Aufgaben übernehmen.</li> </ol>	<p><del>3. Sie besorgt die öffentliche Sozialhilfe, soweit diese ihr delegiert wird.</del></p>	<p>Nach dem Transfer der Sozialhilfe an den Kanton ist § 2 Ziffer 3 zu streichen.</p>
<p>2. FÜHRUNGSSINSTRUMENTE <i>Produktgruppenrahmen</i> § 2a. Der Produktgruppenrahmen ist das Verzeichnis sämtlicher Produktgruppen der Bürgergemeinde der Stadt Basel. 2 Er wird als Ordnung erlassen.</p>	<p><del>Produktgruppenrahmen</del> <del>§ 2a. Der Produktgruppenrahmen ist das Verzeichnis sämtlicher Produktgruppen der Bürgergemeinde der Stadt Basel.</del> <del>2 Er wird als Ordnung erlassen.</del></p>	<p>§2a Ersatzlos streichen Diese Bestimmung stellt eine administrativ-organisatorische Regelung dar (ohne verpflichtende Aussenwirkung für die Mitglieder). Ein solches Verzeichnis im Sinne einer wiederholenden Auflistung der Produktgruppen, die ohnehin gesondert behandelt und erlassen werden, ist in der bisherigen Praxis nicht relevant, sachlich bedeutungslos und rechtlich letztlich ohne eigenständigen Inhalt. Auf ein solches redundantes Instrument (welches zudem als Ordnung erlassen werden müsste, was bedeutet, dass es sich um ein Gesetz im formellen Sinne handelte, welches darüber hinaus dem Referendum unterliegen würde) kann ohne weiteres verzichtet werden. Davon ist umso mehr auszugehen, als ein solcher „Papiertiger“ jedesmal, wenn neue Produktgruppen verabschiedet werden, angepasst werden</p>

		müsste. Zudem ist ungeklärt, was bei einem allfälligen Referendum zwar gegen den Produktegruppenrahmen, nicht jedoch gegen die Produktegruppen oder umgekehrt geschehen würde. Dieser unnötige Ballast kann ohne Einbusse beseitigt werden, zumal ein entsprechendes Verzeichnis jederzeit auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage erstellt werden könnte.
<p><i>Produktegruppe</i>  <b>§ 2b.</b> Der Bürgergemeinderat legt für jede Produktegruppe übergeordnete Ziele und Steuerungsvorgaben fest.  2 Die Steuerungsvorgaben bestimmen in den Grundzügen Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen und der zu erzielenden Wirkungen.  3 Der Bürgergemeinderat bestimmt den Detaillierungsgrad der Vorgaben.  4 Er kann für einzelne Produktegruppen auf Steuerungsvorgaben verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Ermessensspielraum verfügt.</p>		
<p><i>Globalkredite</i>  <b>§ 2c.</b> Globalkredite enthalten alle Aufwendungen und Erträge, die zur Erreichung der Ziele und zur Umsetzung der Vorgaben nötig sind.  2 Sowohl Aufwendungen als auch Erträge sind darzustellen. Beschlossen wird die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag (Nettokredit).</p>		
<p><i>Leistungsaufträge</i>  <b>§ 2d.</b> Der Bürgergemeinderat beschliesst gleichzeitig mit der Produktegruppe den Globalkredit als Einheit.  2 Er erteilt dem Bürgerrat den dazugehörigen Leistungsauftrag.  3 Ohne rechtskräftigen Leistungsauftrag dürfen nur unumgängliche Verpflichtungen eingegangen werden, insbesondere für gebundene Ausgaben.</p>		
<p><i>Geltungsdauer der Leistungsaufträge</i>  <b>§ 2e.</b> Die Leistungsaufträge können höchstens mit einer Geltungsdauer von sechs Jahren beschlossen werden.</p>		
<p><i>Finanzierungsvorbehalt</i>  <b>§ 2f.</b> Der Bürgergemeinderat darf nur Leistungsaufträge beschliessen, wenn die Finanzierung der damit verbundenen Aufwendungen nachgewiesen ist.</p>		
<i>Kreditübertragung</i>		

<p><b>§ 2g.</b> Während der Geltungsdauer eines Leistungsauftrags werden die Kredite im Rahmen der Vorgaben frei von einem Rechnungsjahr auf ein anderes übertragen. 2 Bei Ablauf der Geltungsdauer verfallen nicht beanspruchte Kredite.</p>		
<p><i>Produktesummenbudget</i> <b>§ 2h.</b> Die Produktesummenbudgets sind der Zusammensetzung aller im nächsten Jahr anfallenden Nettokredite zur Erfüllung der Vorgaben. 2 Der Bürgergemeinderat ist beim jährlichen Beschluss über die Produktesummenbudgets an seine Beschlüsse zu den Leistungsaufträgen gebunden. 3 Vorbehalten bleibt § 12a.</p>		
<p><i>Jahresbericht</i> <b>§ 2i.</b> Im Jahresbericht stellt der Bürgerrat dar, wie die Ziele erreicht, die Vorgaben erfüllt und welche Mittel dazu eingesetzt wurden. Der Detaillierungsgrad richtet sich nach demjenigen der Steuerungsvorgaben nach § 2c. 2 Abweichungen werden ausgewiesen und begründet. 3 Der Jahresbericht zeigt auf, wie erforderliche Korrekturen vorgenommen werden, und enthält einen Antrag, wenn der Bürgergemeinderat für die Korrekturen zuständig ist.</p>		
<p><i>Produktesummenrechnung</i> <b>§ 2j.</b> Die jährlichen Ergebnisse werden in den Produktesummenrechnungen zusammengefasst und dem Bürgergemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet. 2 Art der Rechnungslegung und Detaillierungsgrad richten sich nach dem Produktesummenbudget. 3 Gleichzeitig beschliesst der Bürgergemeinderat die Bilanzen.</p>		
<p><i>Produkte mit Produktkrediten</i> <b>§ 2k.</b> Der Bürgerrat ist dafür verantwortlich, dass die in den Produktgruppen formulierten Ziele und Vorgaben in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung erbracht werden. 2 Er kann die Produktgruppen mit dem entsprechenden Globalkredit in einzelne Produkte mit entsprechenden Produktkrediten aufteilen. 3 Er beauftragt die Institutionen, die Christoph Merian Stiftung und die Zentralen Dienste mittels Leistungsver-</p>		

<p>einbarung jährlich mit der Umsetzung. Er lässt den Beauftragten die für wirtschaftliches Verhalten nötigen Handlungsspielräume.</p>		
<p><i>Controlling</i>  <b>§ 21.</b> Das Controlling stellt die Erfassung aller wesentlichen Daten über Wirkung, Leistung, Aufwendungen und Erträge sicher und gibt Auskunft über Abweichungen zwischen Zielen und Vorgaben und deren Erreichung und Umsetzung.          2 Im Rahmen des Berichtswesens legen der Bürgerrat, die Institutionen, die Christoph Merian Stiftung und die Zentralen Dienste stufengerecht über die Aufgabenerfüllung, Aufwendungen und Erträge und die Art der Finanzierung Rechenschaft ab.</p>		
<p><b>III. Organisation und Zuständigkeit</b>          1. DIE STIMMBERECHTIGTEN  <i>Oberstes Organ</i>  <b>§ 3.</b> Oberstes Organ der Bürgergemeinde ist die Gesamtheit der in den Angelegenheiten der Bürgergemeinde Stimmberechtigten.</p>		
<p><i>Wahl- und Stimmrecht</i>  <b>§ 4.</b> Die Stimmberechtigten üben ihr Wahl- und Stimmrecht an der Urne oder brieflich aus.          2 Wahl- und Stimmberechtigung richtet sich nach der Kantonsverfassung.          3 Mitglieder des Regierungsrates, die vom Bürgerrat zu wählenden Mitarbeitenden und die von der Kommission der Christoph Merian Stiftung zu wählenden Angestellten sind in die Behörden der Bürgergemeinde nicht wählbar.          4 Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bürgerrates und des Bürgergemeinderates sein.          5 Mitglieder des Bürgergemeinderates dürfen nicht als persönliche Mitarbeitende des Gesamtbürgerrates oder eines einzelnen Bürgerrates regelmässig und massgeblich den Bürgerrat bei seinen Beschlüssen und Entscheidungen beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken. Mitglieder des Bürgergemeinderates oder des Bürgerrates der Stadt Basel dürfen insbesondere nicht gleichzeitig Mitarbeitende der Zentralen Dienste der Bürgergemeinde der Stadt Basel sein oder als leitende Angestellte in einem Arbeitsverhältnis mit einer Institution der Bürgergemeinde oder mit der Christoph Merian Stiftung stehen.</p>		

<p>Im Einzelfall entscheidet der Bürgerrat abschliessend. 6 Niemand kann gleichzeitig Mitglied der Aufsichtskommission und der Kommission der Christoph Merian Stiftung sein. 7 Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates der Sozialhilfe und Mitglied der Aufsichtskommission oder der Sachkommission Sozialhilfe sein.</p>	<p>6 Niemand kann gleichzeitig Mitglied der <b>Gesamtkommission</b> und der Kommission der Christoph Merian Stiftung sein. <del>7 Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates der Sozialhilfe und Mitglied der Aufsichtskommission oder der Sachkommission Sozialhilfe sein.</del></p>	<p>Nach dem Transfer der Sozialhilfe an den Kanton ist § 4 Ziffer 7 zu streichen.</p>
<p><i>Wahl des Gemeindeparlamentes</i> <b>§ 5.</b> Die Stimmberechtigten wählen den Bürgergemeinderat als Gemeindeparlament.</p>		
<p><i>Referendum und Initiative</i> <b>§ 6.</b> Die Stimmberechtigten entscheiden über dem Referendum unterliegende Beschlüsse des Bürgergemeinderates, wenn dieser es selbst beschliesst oder wenn dies von 1000 Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bürgerrat schriftlich verlangt wird. 2 Mindestens 2000 Stimmberechtigte können beim Bürgergemeinderat mit einer Initiative das Begehren um Erlass, Abänderung oder Aufhebung einer in dessen Kompetenz fallenden Ordnung oder eines dem Referendum unterliegenden Beschlusses stellen.</p>		
<p><i>Petition</i> <b>§ 7.</b> Das Petitionsrecht ist gewährleistet. 2 Gegenstand einer Petition können die Gemeindeverwaltung oder Angelegenheiten sein, welche die Interessen der Bürgergemeinde betreffen oder im Rahmen des Aufsichtsrechtes über die ihr zugeordneten Stiftungen und Korporationen liegen.</p>		
<p><b>2. DER BÜRGERGEMEINDERAT</b> <i>Stellung, Grösse und Wahl</i> <b>§ 8.</b> Der Bürgergemeinderat ist die oberste Behörde der Bürgergemeinde. Er besteht aus 40 Mitgliedern und wird im Proporzverfahren jeweils im zweiten Quartal des Wahljahres gewählt.</p>	<p><b>§ 8.</b> Der Bürgergemeinderat ist die oberste Behörde der Bürgergemeinde. Er besteht aus <b>20</b> Mitgliedern und wird im Proporzverfahren <b>jeweils</b> im zweiten Quartal des Wahljahres gewählt.</p>	<p>Umsetzung des Entscheids, das Parlament auf 20 Mitglieder zu verkleinern.</p>
<p><i>Amtsdauer und Amtsjahr</i> <b>§ 9.</b> Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt jeweils mit der konstituierenden Sitzung, die in der ersten Hälfte September des Wahljahres stattzufinden hat. 2 Das vierte Amtsjahr beginnt jeweils am 15. September.</p>		
<p><b>§ 10.</b> Der Bürgergemeinderat wird durch den Präsidenten / die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Bürgerrat</p>		

<p>jährlich wenigstens zweimal einberufen. 2 Ausserdem wird er einberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf einen vorhergehenden Beschluss des Bürgergemeinderates.</li> <li>2. Wenn ein Viertel der Mitglieder des Bürgergemeinderates es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.</li> <li>3. Auf Beschluss des Büros des Bürgergemeinderates.</li> <li>4. Auf Beschluss des Bürgerrates.</li> </ol>		
<p>§ 11 der Gemeindeordnung soll umfassender überarbeitet werden. Im Nachgang zur synoptischen Darstellung wird eine vollständige Neufassung vorgeschlagen. Die nachstehende Synopse dient der Übersicht, welche Bestimmungen unverändert bleiben bzw. welche Bestimmungen Änderungen erfahren.</p>		
<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i> <b>§ 11.</b>In die Zuständigkeit des Bürgergemeinderates fallen folgende Geschäfte, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder von ihm genehmigte wichtige Verträge etwas anderes bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass der Gemeindeordnung;</li> <li>1a. Erlass der Ordnung betreffend die politischen Rechte;</li> <li>2. Erlass der eigenen Geschäftsordnung;</li> <li>3. Erlass der Geschäftsordnung des Bürgerrates;</li> </ol>	<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i> <b>§ 11.</b>In die Zuständigkeit des Bürgergemeinderates fallen folgende Geschäfte, <del>soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder von ihm genehmigte wichtige Verträge etwas anderes bestimmen</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>1a. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li><del>3. Erlass der Geschäftsordnung des Bürgerrates;</del></li> </ol>	<p>Nebensatz kann gestrichen werden: 1. Teil ist ohnehin so; 2. Teil kam aus der „Sozialhilfezeit“ – war damals eine Notkonstruktion</p> <p>Streichung. Die eigene Geschäftsordnung soll der Bürgerrat künftig selbst erlassen (→Organisationsreglement). Die Einwohnergemeinde Riehen hat diesen Weg auch beschritten – allerdings müsste diesfalls die Entschädigungsregelung für den Bürgerrat, welche derzeit in den Ausführungsbestimmungen zu dessen Geschäftsordnung, welche das Parlament erlassen hat, enthalten ist, in einem gesonderten, dem Parlament obliegenden Erlass geregelt werden. Dies wird jedoch materiell nicht mit der Vorlage zur Strategieentwicklung verknüpft, sondern eine Ordnung betreffend die Entschädigung des Bürgerrates wird wie auch die Neuregelung der Entschädigung für die Legislativorgane dem Bürgergemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt – jedoch noch in dieser Legislaturperiode – vorgelegt. Diese Zeitabfolge ist erforderlich, da die Höhe und die Finanzierung der angepassten Entschädigungen von der Zustimmung der im Rahmen der Strategieentwicklung vorgeschlagenen Strukturen (zukünftige Aufgaben und Anzahl Mitglieder in der Legislative, den Kommissionen und in der Exekutive) abhängt. Dies entspricht auch dem Entscheid des Bür-</p>



<p>3a. Erlass der Ordnung über den Produktgruppenrahmen;</p> <p>3b. Beschluss der Produktgruppen mit Globalkredit und der entsprechenden Leistungsaufträge;</p> <p>3c. Beschluss der Produktsammenbudgets;</p> <p>3d. Beschluss der Produktesummenrechnungen;</p> <p>3e. Beschluss des Jahresberichts;</p> <p>4. Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung;</p> <p>5.</p> <p>6. Erlass von Ordnungen über die Erhebung von Abgaben;</p> <p>7. Erlass der Ordnungen über die Regelung der Dienstverhältnisse und Besoldungen der Mitarbeiter;</p> <p>8. Genehmigung der vom Bürgerrat abgeschlossenen wichtigen Verträge;</p> <p>9. Wahl seines Präsidenten / seiner Präsidentin, seines Statthalters / seiner Statthalterin sowie die übrigen sich aus seiner Geschäftsordnung ergebenden Wahlen;</p> <p>10. Wahl der Mitglieder des Bürgerrates und – aus deren Mitte – des Präsidenten / der Präsidentin und des Statthalters / der Statthalterin;</p> <p>11. Bestätigung der ersten Wahl des Bürgerratsschreibers / der Bürgerratsschreiberin;</p> <p>11a. Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission und der Sachkommissionen mit ihren Präsidien sowie der Einbürgerungskommission unter Vorbehalt von § 19;</p> <p>11b. Bildung weiterer Departemente und Direktionen;</p> <p>12. Erteilen des Bürgerrechtes in Fällen, wo die Bewerberin oder der Bewerber nach Gesetz keinen Anspruch auf das Bürgerrecht hat;</p>	<p><del>3a. Erlass der Ordnung über den Produktgruppenrahmen;</del></p> <p>3b unverändert</p> <p>3c. unverändert</p> <p>3d. unverändert</p> <p>3e. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5.</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. Erlass der Ordnungen über die Regelung der <b>Anstellungsverhältnisse und Entlohnung der Mitarbeitenden;</b></p> <p>8. Genehmigung der vom Bürgerrat abgeschlossenen wichtigen Verträge <b>oder Ermächtigung zu solchem Vertragsschluss;</b></p> <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> <p><del>11. Bestätigung der ersten Wahl des Bürgerratsschreibers / der Bürgerratsschreiberin;</del></p> <p>11a. Wahl der Mitglieder der <b>Gesamtkommission</b> mit ihrem Präsidium <b>sowie der Einbürgerungskommission unter Vorbehalt von § 19;</b></p> <p><del>11b. Bildung weiterer Departemente und Direktionen;</del></p> <p><del>12. Erteilen des Bürgerrechtes in Fällen, wo die Bewerberin oder der Bewerber nach Gesetz keinen Anspruch auf das Bürgerrecht hat;</del></p>	<p>gergemeinderates vom Dezember 2009, den entsprechenden Auftrag stehen zu lassen.</p> <p>Wenn der oben zu §2a gestellte Streichungsantrag weiter verfolgt wird, muss konsequenterweise auch diese Kompetenz gestrichen werden; siehe oben Bemerkungen zu § 2a</p> <p>Neue Formulierung bei ähnlichem, optimiertem Inhalt</p> <p>Neue Formulierung bei ähnlichem, optimiertem Inhalt</p> <p>Veraltete Bestimmung. Heute überflüssig und nicht (mehr) systemgerecht: Es gibt für das Personal der Bürgergemeinde nach Abschaffung des Beamtenstatus keine fixen Amtszeiten mehr sondern nur noch öffentlich-rechtliche Anstellungen mit Kündigungsfristen. Zudem liegen die anstellungsrechtlichen Kompetenzen dieser Funktion beim Bürgerrat.</p> <p>EBK soll neu vom Bürgerrat gewählt werden</p> <p>Gehört stufengerechterweise zum BR; vgl. unten den neu formulierten § 21a, Abs. 2.</p> <p>Kompetenz soll neu vollumfänglich zum BR: Verfahrensmässig ist diese Kompetenzverschiebung sinnvoll, einfacher und der Neuerung der Rechtsweggarantie –</p>
--	--	--

<p>12a. Zuordnung der Vermögenswerte in das Finanz- oder Verwaltungsvermögen;</p> <p>13. Bewilligung von Ausgaben, soweit sie die Kompetenz des Bürgerrates übersteigen;</p> <p>14. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Gemeindegeldentnahmen;</p>	<p><del>12a. Zuordnung der Vermögenswerte in das Finanz- oder Verwaltungsvermögen;</del></p> <p>13. unverändert;</p> <p><del>14. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Gemeindegeldentnahmen;</del></p>	<p>danach ist gemäss Artikel 29 der Bundesverfassung vorgesehen, dass bei Rechtsstreitigkeiten jede Person grundsätzlich einen Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat, wobei Bund und Kantone durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen können - Rechnung tragend: Ein Parlamentsbeschluss, der justiziabel ist, ist stets problematisch. Diese Kompetenzverschiebung dürfte auch eine gewisse Verrechtlichung mit sich bringen, was wiederum mit der neuen Bundesgerichtsrechtsprechung zu Einbürgerungsentscheiden kongruent ist.</p> <p>Streichung, da Widerspruch zu § 14a Abs. 2; danach sind für die Zuweisung die kantonalen Bestimmungen massgebend. Nach § 10 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt besteht das Finanzvermögen aus jenen Vermögenswerten, die nicht dem Verwaltungsvermögen zugeordnet sind und nicht direkt der Erfüllung einer bestimmten Staatsaufgabe dienen und die ohne Beeinträchtigung einer dem Staat übertragenen Aufgabe erworben, veräussert oder umgelagert werden können. Dahingegen umfasst das Verwaltungsvermögen jene Vermögenswerte, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Verwaltungsaufgaben auf längere Zeit dienen. Ausserdem bestimmen §§14b und 15 beide in Abs. 1, was Finanz- und was Verwaltungsvermögen ist.</p> <p>Veraltet und nicht systemgerecht; Streichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäss § 9 Ziffer 10 des Gemeindegesetzes ist eine Streichung zulässig. Es wird dort die Kompetenz der Legislative über die Aufnahme von Darlehen und Gemeindegeldentnahmen nicht zwingend verankert, sondern diese Kompetenz besteht nur in dem Umfang, wie dies die jeweilige Gemeindeordnung vorsieht.</li> <li>• Inhaltlich ist vor allem festzuhalten, dass eine solche Regelung systemwidrig ist. Die Ausgabenkompetenzen sind festgelegt (vgl. vor allem §§ 14b und 15 der Gemeindeordnung) – in diesem Rahmen muss auch die kompetente In-</li> </ul>
--	---	--

<p>15. Bewilligung von Grundstücksgeschäften, soweit sie die Kompetenz des Bürgerrates übersteigen; 16. Bewilligung der Verpfändung von Liegenschaften, soweit sie die Kompetenz des Bürgerrates übersteigen;</p> <p>17. Oberaufsicht über die der Bürgergemeinde zugeord-</p>	<p>15 unverändert;</p> <p>16. Bewilligung der Verpfändung von Liegenschaften, soweit sie die Kompetenz des Bürgerrates übersteigen;</p> <p>17. unverändert</p>	<p>stanz über die Finanzierung entscheiden und das Notwendige vorkehren können. Mit der hier noch vorgesehenen Bestimmung würden die ebenfalls in der Gemeindeordnung festgelegten Finanzkompetenzen unterlaufen. In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass z.B. der Bürgerrat im Finanzvermögen zwar abschliessend zuständig ist, zum anderen würde das entsprechende Geschäft jedoch quasi „durch die Hintertür“ doch der Zuständigkeit des Parlaments unterworfen, wenn beispielsweise der Kauf einer Liegenschaft auch mit Fremdkapital realisiert würde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinzu kommt, dass das Mittelmanagement (Fremd- und Eigenkapital) gerade auch Bestandteil der Erfüllung der Leistungsaufträge ist. Die Kontrolle dieses Mittelmanagements wird über das Reporting sowie den Jahresabschluss sichergestellt.</li> <li>• Noch eigentümlicher mutet diese Bestimmung an, wenn man berücksichtigt, dass allfällige Beschlüsse des Parlaments auch noch der Genehmigung des Regierungsrates bedürften (siehe unten § 12 Abs. 3).</li> <li>• Auch die Gemeinde Riehen, welche ebenfalls NPM eingeführt hat, kennt in der Gemeindeordnung keine solche Kompetenz des Parlaments.</li> </ul> <p>Da der Bürgerrat im Finanzvermögen abschliessend und im Verwaltungsvermögen weitgehend zuständig ist, könnte es sich hierbei faktisch nur um die Verpfändung von Verwaltungsvermögen in höherem Ausmass handeln, was äusserst selten überhaupt vorkommen dürfte – wenn dies denn überhaupt geht, da Verwaltungsvermögen gar nicht verwertbar ist. Zudem liegt diese Bestimmung „quer in der Landschaft“ – zur Begründung kann auf die obigen Ausführungen zu Ziffer 14 verwiesen werden. Berücksichtigt man weiter, dass das Gemeindegesetz eine solche Kompetenz nicht zwingend dem Parlament zuordnet, sollte diese Norm konsequenterweise gestrichen werden.</p>
--	--	---

<p>neten Stiftungen und Korporationen; 18. Verwendung des der Bürgergemeinde zustehenden Anteils am Ertrag der Christoph Merian Stiftung im Rahmen des Beschlusses über den Leistungsauftrag.</p>	<p>18. unverändert</p>	
<p><b>Wesentliche Kompetenzverschiebungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäftsordnung des Bürgerrates geht an den Bürgerrat</li> <li>- Wahl der EBK geht an den Bürgerrat</li> <li>- Beurteilung der Einbürgerungsgesuche geht an den Bürgerrat</li> </ul> <p><b>Angesichts der grundsätzlichen Überarbeitung von § 11 wird folgende Neufassung der Kompetenznorm des Bürgergemeinderates – in Anlehnung an die Gemeindeordnung der Gemeinde Riehen, welche bekanntlich ebenfalls NPM eingeführt hat – vorgeschlagen:</b></p> <p><b>Zuständigkeit</b></p> <p><b>§ 11</b> In die Zuständigkeit des Bürgergemeinderates fallen folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass der Gemeindeordnung (bisherige Ziffer 1);</li> <li>2. Erlass weiterer Ordnungen, insbesondere der eigenen Geschäftsordnung, der Ordnung betreffend die politischen Rechte, der Anstellungsordnung, der Lohnordnung sowie der Ordnungen über die Erhebung von Abgaben (bisherige Ziffern 1a, 2, 6 und 7);</li> <li>3. Wahl seines Präsidenten / seiner Präsidentin, seines Statthalters / seiner Statthalterin, Wahl der Mitglieder des Bürgerrates und – aus deren Mitte – des Präsidenten / der Präsidentin und des Statthalters / der Statthalterin, Wahl der Mitglieder der Gesamtkommission mit deren Präsidium sowie die übrigen sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Wahlen (bisherige Ziffern 9, 10 und 11a);</li> <li>4. Erlass der Produktegruppen mit Globalkredit und der entsprechenden Leistungsaufträge (bisherige Ziffer 3b);</li> <li>5. Genehmigung der Produktesummenbudgets, der Produktesummenrechnungen und des Jahresberichts (bisherige Ziffern 3c, 3d und 3e);</li> <li>6. Genehmigung der vom Bürgerrat abgeschlossenen wichtigen Verträge oder Ermächtigung zu solchem Vertragsschluss (bisherige Ziffer 8);</li> <li>7. Bewilligung von Ausgaben und Grundstücksgeschäften, soweit sie die Kompetenz des Bürgerrates übersteigen (bisherige Ziffern 13 und 15);</li> <li>8. Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung sowie über die der Bürgergemeinde zugeordneten Stiftungen und Korporationen (bisherige Ziffern 4 und 17);</li> <li>9. Verwendung des der Bürgergemeinde zustehenden Anteils am Ertrag der Christoph Merian Stiftung im Rahmen des Beschlusses über den Leistungsauftrag (bisherige Ziffer 18).</li> </ol>		
<p><i>Fakultatives Referendum und Genehmigungsvorbehalt</i> <b>§ 12.</b> Die Beschlüsse gemäss § 11 unterliegen mit Ausnahme der Ziff. 3c, 3d, 3e, 4, 5, 9, 10, 11, 11a, 11b, 12, 17 und 18 dem Referendum. 2 Sie können, sofern sie dringlich sind, vom Bürgergemeinderat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stim-menden dem Referendum entzogen werden. 3 Beschlüsse gemäss § 11 Ziff. 1, 6, 14 und 16 unterlie-gen vor der Veröffentlichung der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p><i>Fakultatives Referendum und Genehmigungsvorbehalt</i> <b>§ 12.</b> Die Beschlüsse gemäss § 11 Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 unterliegen dem fakultativen Referendum. 2 Sie können, sofern sie dringlich sind, vom Bürgerge-meinderat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stim-menden dem Referendum entzogen werden. 3 Beschlüsse gemäss § 11 Ziff. 1 und der Erlass von Ordnungen über die Erhebung von Abgaben unterliegen vor der Veröffentlichung der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>Anpassung an den neu formulierten § 11; zudem Umstel-lung auf einen positiv formulierten Katalog, wann das fakultative Referendum zur Anwendung gelangt; dies erhöht die Verständlichkeit und Klarheit.</p> <p>Die Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat ist gerade auch angesichts der Wahrung der Gemeindeau-tonomie auf das nach Gemeindegesetz Notwendige zu begrenzen.</p>

<p><i>Einflussnahme des Bürgergemeinderats auf beschlossene Produktegruppen</i>  <b>§ 12a.</b> Der Bürgergemeinderat ist während der Geltungsdauer von Leistungsaufträgen grundsätzlich an seine Vorgaben gebunden.  2 Er kann zusätzliche Leistungen beschliessen, wenn er die dazu erforderlichen Mittel als Nachkredit bereitstellt.  3 Im Übrigen kann der Bürgergemeinderat seine Vorgaben während der Geltungsdauer nur dann ändern, wenn sich die Verhältnisse grundlegend verändert haben und dies nicht voraussehbar war.  4 Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Bürgergemeinderat und Bürgerrat können die Vorgaben jederzeit geändert werden.</p>		
<p><i>Vereinbarungen mit langer Dauer</i>  <b>§ 12b.</b> Will der Bürgerrat mit den Beauftragten oder mit Dritten eine Vereinbarung abschliessen, deren Geltung länger dauert als der entsprechende Leistungsauftrag, bedarf es dazu der Ermächtigung des Bürgergemeinderats.</p>		
<p>2A. DIE KOMMISSIONEN DES BÜRGERGEMEINDERATS  a) Die Aufsichtskommission  <i>Bestand</i>  <b>§ 12c.</b> Der Bürgergemeinderat wählt aus seiner Mitte die 7 Mitglieder der Aufsichtskommission.</p>	<p>2A. DIE GESAMTKOMMISSION DES BÜRGERGEMEINDERATES  <i>Bestand</i>  <b>§ 12c.</b> Der Bürgergemeinderat wählt aus seiner Mitte die <b>sieben</b> Mitglieder der <b>Gesamtkommission</b>.</p>	<p>Umsetzung des Entscheids, nur noch eine Kommission als integrative Kommission der Aufsichtskommission (inklusive deren Aufgabe als Sachkommission für die Zentralen Dienste und die CMS), der Sachkommissionen Bürgerspital und Waisenhaus sowie der Wahlprüfungskommission zu führen.</p>
<p><i>Zuständigkeiten</i>  <b>§ 12d.</b> Die Aufsichtskommission prüft die folgenden Geschäfte zuhanden des Bürgergemeinderats:  1. Grundsätzliche Personal- und Finanzfragen;  2. Leistungsaufträge, soweit nicht eine Sachkommission zuständig ist;  3. Produktesummenbudgets, Produktesummenrechnungen und Jahresberichte (Ergebnisprüfung), soweit nicht eine Sachkommission zuständig ist;  4. Finanzierung der beschlossenen Aufgaben;  5. Verwaltung, namentlich die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Organe;</p>	<p><i>Zuständigkeiten</i>  <b>§ 12d.</b> Die <b>Gesamtkommission</b> prüft die folgenden Geschäfte zuhanden des Bürgergemeinderats:  1. Grundsätzliche Personal- und Finanzfragen;  2. <b>Leistungsaufträge</b>  3. <b>Produktesummenbudgets, Produktesummenrechnungen und Jahresberichte (Ergebnisprüfung);</b>  4. Finanzierung der beschlossenen Aufgaben;  5. Verwaltung, namentlich die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Organe;  6. <b>die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in den Bürgergemeinderat sowie der Gültigkeit von Ab-</b></p>	<p>Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der Gesamtkommission.</p>

<p>6. weitere Geschäfte, die ihr vom Bürgergemeinderat zugewiesen werden.</p> <p>2 Die Aufsichtskommission erstattet dem Bürgergemeinderat mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Feststellungen und stellt Antrag.</p> <p>3 Sie kann ausnahmsweise Sachverständige beiziehen.</p>	<p><b>stimmungen.</b></p> <p>7. weitere Geschäfte, die ihr vom Bürgergemeinderat zugewiesen werden.</p> <p>2 In die Zuständigkeit der Gesamtkommission fallen namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorberatung der Leistungsaufträge;</li> <li>2. die Prüfung der Einhaltung der Leistungsaufträge (Ergebnisprüfung).</li> </ol> <p>3 Die Gesamtkommission erstattet dem Bürgergemeinderat mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Feststellungen und stellt Antrag.</p> <p>4 Die Gesamtkommission kann innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.</p> <p>5 Die der Gesamtkommission erteilten Aufträge dürfen ohne Zustimmung des Bürgergemeinderates nicht erweitert werden.</p>	
	<p><i>Arbeitsweise</i></p> <p><b>§ 12e (neu).</b> Die Gesamtkommission pflegt den Kontakt zum Bürgerrat. Sie kann in der Regel das oder die zuständigen Mitglied/er des Bürgerrates an ihre Sitzungen einladen.</p> <p>2 Sie kann ausnahmsweise Sachverständige beiziehen.</p> <p>3 Das Präsidium trifft sich regelmässig mit dem Präsidium des Bürgerrates für einen gegenseitigen Austausch.</p> <p>4 Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in den Bürgergemeinderat wird durch die im Zeitpunkt der Wahlen amtierende Kommission vorgenommen.</p>	
<p>b) Die Sachkommissionen</p> <p><i>Bestand</i></p> <p><b>§ 12e.</b> Der Bürgergemeinderat wählt aus seiner Mitte in die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kommission Bürgerspital 7 Mitglieder;</li> <li>2. Kommission Sozialhilfe 5 Mitglieder;</li> <li>3. Kommission Waisenhaus 5 Mitglieder.</li> </ol>	<p>b) Die Sachkommissionen</p> <p><i>Bestand</i></p> <p><del><b>§ 12e.</b> Der Bürgergemeinderat wählt aus seiner Mitte in die</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Kommission Bürgerspital 7 Mitglieder;</del></li> <li><del>2. Kommission Sozialhilfe 5 Mitglieder;</del></li> <li><del>3. Kommission Waisenhaus 5 Mitglieder.</del></li> </ol>	<p>Sachkommissionen sollen aufgehoben werden, deren Aufgaben werden durch eine einzige Gesamtkommission wahrgenommen. →§ 12 e (alt)-g streichen</p>
<p><i>Zuständigkeiten</i></p> <p><b>§ 12f.</b> Die Sachkommissionen prüfen zuhanden des Bürgergemeinderats alle Geschäfte aus dessen Zuständigkeitsbereich, soweit die entsprechende Institution</p>	<p><del><i>Zuständigkeiten</i></del></p> <p><del><b>§ 12f.</b> Die Sachkommissionen prüfen zuhanden des Bürgergemeinderats alle Geschäfte aus dessen Zuständigkeitsbereich, soweit die entsprechende Institution</del></p>	<p>Ersatzlos streichen</p>

<p>davon betroffen ist. 2 In die Zuständigkeit der Sachkommissionen fallen namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorberatung der Leistungsaufträge;</li> <li>2. die Prüfung der Leistungsaufträge (Ergebnisprüfung).</li> </ol> <p>3 Die Sachkommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.</p>	<p>davon betroffen ist. 2 In die Zuständigkeit der Sachkommissionen fallen namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorberatung der Leistungsaufträge;</li> <li>2. die Prüfung der Leistungsaufträge (Ergebnisprüfung).</li> </ol> <p>3 Die Sachkommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.</p>	
<p><i>Arbeitsweise</i> <b>§ 12g.</b> Die Sachkommissionen pflegen den Kontakt zu den Institutionen. 2 Die Sachkommissionen laden in der Regel den entsprechenden Leitungsausschuss an ihre Sitzungen ein. 3 Sie können ausnahmsweise Sachverständige beiziehen.</p>	<p><i>Arbeitsweise</i> <b>§ 12g.</b> Die Sachkommissionen pflegen den Kontakt zu den Institutionen. 2 Die Sachkommissionen laden in der Regel den entsprechenden Leitungsausschuss an ihre Sitzungen ein. 3 Sie können ausnahmsweise Sachverständige beiziehen.</p>	Ersatzlos streichen
<p>3. DER BÜRGERRAT <i>Grösse, Wahl und Amtsdauer</i> <b>§ 13.</b> Der Bürgerrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Bürgergemeinderat in dessen konstituierender Sitzung aus den Stimmberechtigten der Bürgergemeinde auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden. 2 Die Wahl erfolgt im ersten und zweiten Wahlgang nach dem Grundsatz des absoluten Mehr. Erreichen im ersten und zweiten Wahlgang weniger Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr, so entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. 3 In der gleichen Sitzung und, wenn keine Gesamterneuerungswahlen stattfinden, in der Junisitzung werden aus der Mitte des Bürgerrates Präsident/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin für die Amtsdauer eines Jahres gewählt mit Amtsantritt an der konstituierenden Sitzung im ersten Amtsjahr und jeweils am 15. September in den folgenden Jahren. Nach Ablauf seiner vollen Amtsdauer sind Präsident/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin für die nächste Amtsdauer in das gleiche Amt nicht mehr wählbar.</p>	<p>3. DER BÜRGERRAT <i>Grösse, Wahl und Amtsdauer</i> <b>§ 13.</b> Der Bürgerrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bürgergemeinderat in dessen konstituierender Sitzung aus den Stimmberechtigten der Bürgergemeinde auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden. 2 Die Wahl erfolgt im ersten und zweiten Wahlgang nach dem Grundsatz des absoluten Mehr. Erreichen im ersten und zweiten Wahlgang weniger Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr, so entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. 3 In der gleichen Sitzung und, wenn keine Gesamterneuerungswahlen stattfinden, in der Junisitzung werden aus der Mitte des Bürgerrates Präsident/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin für die Amtsdauer eines Jahres gewählt mit Amtsantritt an der konstituierenden Sitzung im ersten Amtsjahr und jeweils am 15. September in den folgenden Jahren. Nach Ablauf seiner vollen Amtsdauer sind Präsident/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin für die nächste Amtsdauer in das gleiche Amt nicht mehr wählbar.</p>	Umsetzung des Entscheids, den Bürgerrat auf 5 Mitglieder zu verkleinern.
<p>§ 14 der Gemeindeordnung soll umfassender überarbeitet werden. Im Nachgang zur synoptischen Darstellung wird eine vollständige Neufassung vorgeschlagen. Die nachste-</p>		

<p>hende Synopse dient der Übersicht, welche Bestimmungen unverändert bleiben bzw. welche Bestimmungen Änderungen erfahren.</p>		
<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i>  <b>§ 14.</b> Der Bürgerrat ist die ausführende Behörde und besorgt alle Geschäfte der Bürgergemeinde, die nicht dem Bürgergemeinderat vorbehalten sind.                  2 Dem Bürgerrat kommen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder vom Bürgergemeinderat genehmigte wichtige Verträge etwas anderes bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vertretung der Gemeinde nach aussen;</li> <li>2. Festlegung der wesentlichen Ziele der Bürgergemeinde;</li> <li>3. Leitung der Gemeindeverwaltung;</li> <li>4. Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Personalrechts;</li> <li>5. Verwaltung des Bürgergutes im Rahmen seiner Ausgabenbefugnisse;</li> <li>6. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Bürgergemeinderates;</li> <li>7.</li> <li>7a. Beschluss der Produkte mit den entsprechenden Produktkrediten und Abschluss der Leistungsvereinbarungen;</li> <li>7b. Beschluss über die Ergebnisse der Finanzbuchhaltung (Rechnungswesen);</li> <li>8. Behandlung der Bürgerrechtsbegehren;</li> </ol> <p>8a. Erlass der Reglemente über die Zuständigkeiten der Departemente und der Leitungsausschüsse;</p> <p>9. Erlass der zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben nötigen Reglemente mit Einschluss der Regelung der Gebühren;</p> <p>10. Entscheid über Verwaltungsrekurse;</p> <p>11. Aufsicht über die der Bürgergemeinde zugeordneten</p>	<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i>  <b>§ 14.</b> Der Bürgerrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde und besorgt alle Geschäfte der Bürgergemeinde, die nicht dem Bürgergemeinderat vorbehalten sind.                  2 Dem Bürgerrat kommen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder vom Bürgergemeinderat genehmigte wichtige Verträge etwas anderes bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. Leitung und Organisation der Gemeindeverwaltung mit ihren Betrieben;</li> <li>4. unverändert</li> <li>5. Bewirtschaftung des Vermögens im Rahmen seiner Ausgabenbefugnisse;</li> <li>6. unverändert</li> <li>7.</li> <li>7a. unverändert</li> <li>7b.</li> <li>8. Entscheid über Bürgerrechtsbegehren;</li> </ol> <p>8a. unverändert;</p> <p>8b. Erlass eines eigenen Organisationsreglements</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> <p>11. unverändert</p>	<p>Kompetenzen Bürgerrat (vgl. Ausführungsbestimmung zu § 15 Gemeindegesetz)</p> <p>1. Teil ist ohnehin so; 2. Teil kam aus der Sozialhilfezeit – Notkonstruktion</p> <p>Neue Formulierung bei ähnlichem, optimiertem Inhalt</p> <p>Neue Formulierung bei ähnlichem, optimiertem Inhalt</p> <p>Neue Formulierung bei ähnlichem, optimiertem Inhalt; die Kompetenzerweiterung, in dem künftig sämtliche Gesuche durch den Bürgerrat behandelt werden sollen, hat ihre Grundlage in § 11 (siehe oben)</p> <p>Neuerung, wonach der Bürgerrat seine eigene Organisation künftig selbst regeln kann (vgl. dazu oben den überarbeiteten § 11)</p>



<p>Stiftungen und Korporationen; 12. Orientierung des Bürgergemeinderates über wichtige Beschlüsse; 13. Information der Bevölkerung.</p>	<p>12 unverändert; 13. unverändert</p>	
<p><i>Finanz- und Verwaltungsvermögen</i> <b>14a.</b> Der Bürgerrat verwaltet das Finanz- und Verwaltungsvermögen. 2 Für die Zuteilung der Vermögenswerte der Bürgergemeinde zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen sind die kantonalen Bestimmungen massgebend.</p>		
<p><b>Angesichts der grundsätzlichen Überarbeitung von § 14 wird folgende Neuformulierung für die Kompetenznorm des Bürgerrates – in Anlehnung an die Gemeindeordnung der Gemeinde Riehen, welche bekanntlich ebenfalls NPM eingeführt hat – vorgeschlagen:</b></p> <p><b>§ 14.</b> Der Bürgerrat ist die oberste leitende und vollziehende Gemeindebehörde. 2 In seine Zuständigkeit fallen alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht durch Vorschriften von Bund und Kanton oder durch diese Ordnung den Stimmberechtigten oder dem Bürgergemeinderat vorbehalten oder anderen Behörden übertragen sind. 3 Ihm kommen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vertretung der Gemeinde nach aussen;</li> <li>2. Festlegung der wesentlichen Ziele der Bürgergemeinde;</li> <li>3. Leitung und Organisation der Gemeindeverwaltung mit ihren Betrieben;</li> <li>4. Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Personalrechts;</li> <li>5. Bewirtschaftung des Vermögens im Rahmen seiner Ausgabenbefugnisse;</li> <li>6. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Bürgergemeinderates;</li> <li>7. Beschluss der Produkte mit den entsprechenden Produktkrediten und Abschluss der Leistungsvereinbarungen;</li> <li>8. Beschluss über die Ergebnisse der Finanzbuchhaltung (Rechnungswesen);</li> <li>9. Entscheid über Bürgerrechtsbegehren;</li> <li>10. Erlass der Reglemente über die Zuständigkeiten der Departemente und der Leitungsausschüsse;</li> <li>11. Erlass der eigenen Geschäftsordnung</li> <li>12. Erlass der zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben nötigen Reglemente mit Einschluss der Regelung der Gebühren;</li> <li>13. Entscheid über Verwaltungsrekurse;</li> <li>14. Aufsicht über die der Bürgergemeinde zugeordneten Stiftungen und Korporationen;</li> <li>15. Orientierung des Bürgergemeinderates über wichtige Beschlüsse;</li> <li>16. Information der Bevölkerung.</li> </ol>		
<p><i>Finanzvermögen</i> <b>§ 14b.</b> Als Finanzvermögen gelten Vermögenswerte, die nicht direkt der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Bürgergemeinde dienen und ohne Beeinträchtigung einer der Bürgergemeinde übertragenen Aufgabe erworben,</p>		

<p>veräussert oder umgelagert werden können, sowie von Dritten geäußnete Fonds. 2 Der Bürgerrat verfügt darüber abschliessend. 3 Der Bürgerrat informiert den Bürgergemeinderat jährlich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– im Jahresbericht über sämtliche abgewickelten Liegenschaftsgeschäfte einzeln,</li> <li>– mit der Rechnungsablage über sämtliche Anlagen und übrigen Transaktionen im Bereich der Finanzanlagen einzeln und über die Finanzmitteldispositionen zusammenfassend.</li> </ul> <p>4 Der Bürgerrat verfügt abschliessend über die Verwendung des der Bürgergemeinde zustehenden Anteils am Ertrag der Christoph Merian Stiftung bis höchstens Fr. 100 000.– im Jahr.</p>		
<p><i>Verwaltungsvermögen</i> <b>§ 15.</b> Als Verwaltungsvermögen gelten Vermögenswerte, welche direkt der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Bürgergemeinde dienen. 2 Der Bürgerrat beschliesst Investitionen bis Fr. 1 000 000.– im Einzelfall. 3 Über gebundene Ausgaben verfügt der Bürgerrat abschliessend. 4 Der Bürgerrat kann abschliessend bis zum Betrage von Fr. 1 500 000.– Liegenschaften erwerben, verkaufen und mit Baurechten belasten. Diese Kompetenzsumme erhöht sich auf den doppelten Betrag, wenn die Aufsichtskommission des Bürgergemeinderates zustimmt. Als Kompetenzsumme gilt beim Erwerb von Immobiliengesellschaften der Verkehrswert der Liegenschaft, bei Tauschgeschäften die Differenz der Verkehrswerte der zu tauschenden Liegenschaften. Für Gantkäufe in der Stadt Basel ist der Bürgerrat abschliessend zuständig.</p>	<p><i>Verwaltungsvermögen</i> <b>§ 15.</b> Als Verwaltungsvermögen gelten Vermögenswerte, welche direkt der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Bürgergemeinde dienen. 2 Der Bürgerrat beschliesst Investitionen bis Fr. 1 000 000.– im Einzelfall. 3 Über gebundene Ausgaben verfügt der Bürgerrat abschliessend. 4 Der Bürgerrat kann abschliessend bis zum Betrage von Fr. 1 500 000.– Liegenschaften erwerben, verkaufen und mit Baurechten belasten. Diese Kompetenzsumme erhöht sich auf den doppelten Betrag, wenn die <b>Gesamt-Aufsichtskommission</b> des Bürgergemeinderates zustimmt. Als Kompetenzsumme gilt beim Erwerb von Immobiliengesellschaften der Verkehrswert der Liegenschaft, bei Tauschgeschäften die Differenz der Verkehrswerte der zu tauschenden Liegenschaften. Für Gantkäufe in der Stadt Basel ist der Bürgerrat abschliessend zuständig.</p>	
<p><b>4. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION</b> <b>§ 16.</b> Dem Bürgerrat steht eine Einbürgerungskommission zur Seite, welcher er einen Teil seiner Aufgaben und Befugnisse überträgt.</p>		
<p><i>Bestand</i> <b>§ 17.</b> <i>Zusammensetzung</i> <b>§ 18.</b> Die Einbürgerungskommission besteht aus dem</p>		

<p>Präsidenten / der Präsidentin, dem Statthalter / der Statthalterin und den entsprechenden Mitgliedern. 2 Die Anzahl der Mitglieder beträgt 9.</p>		
<p><i>Wahl</i> <b>§ 19.</b> Präsident/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin der Einbürgerungskommission wählt der Bürgerrat aus seiner Mitte. 2 Alle übrigen Mitglieder der Einbürgerungskommission werden durch den Bürgergemeinderat aus den in der Bürgergemeinde Stimmberechtigten gewählt.</p>	<p><i>Wahl</i> <b>§ 19.</b> Präsident/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin der Einbürgerungskommission wählt der Bürgerrat aus seiner Mitte. 2 Alle übrigen Mitglieder der Einbürgerungskommission werden unter Wahrung des Fraktionsanspruchs auf Antrag der Fraktionen durch den Bürgergemeinderat aus den in der Bürgergemeinde Stimmberechtigten gewählt. 3 Der Bürgerrat regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren und erlässt ein Reglement über die Geschäftsführung.</p>	
<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i> <b>§ 20.</b> Die Einbürgerungskommission begutachtet alle Begehren um Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Basel nach den geltenden Gesetzen und behandelt weitere Geschäfte, die sich auf Bürgerrechtsangelegenheiten beziehen. Sie besorgt die Organisation und die Durchführung von Bürgerkursekursen.</p>	<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i> <b>§ 20.</b> Die Einbürgerungskommission begutachtet alle Begehren um Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Basel nach den geltenden Gesetzen und stellt dem Bürgerrat Antrag. Sie behandelt weitere Geschäfte, die sich auf Bürgerrechtsangelegenheiten beziehen. Sie besorgt die Organisation und die Durchführung von Bürgerkursekursen.</p>	<p>Konsequente Neuformulierung aufgrund der Kompetenzverschiebung für die Entscheide über Einbürgerungsgesuche.  Die EBK besorgt nicht die Organisation und Durchführung von Bürgerkursekursen; diese Bestimmung entspricht nicht der Realität und ist deshalb zu streichen.</p>
<p><i>Ausgabenbefugnis</i> <b>§ 21.</b></p>		
<p>5. DIE DEPARTEMENTE <i>Bestand</i> <b>§ 21a.</b> Es werden als Departemente geführt: 1. die Zentralen Dienste; 2. das Bürgerspital; 3. das Waisenhaus; 4. die Sozialhilfe; 5. die selbständige öffentlichrechtliche Christoph Merian Stiftung.  2 Übernimmt die Bürgergemeinde neue Aufgaben oder ergeben sich wichtige Projekte, kann der Bürgergemeinderat weitere Departemente bilden. 3 Der Bürgerrat weist jedem Departement aus seiner Mitte eine Vorsteherin oder einen Vorsteher sowie der Christoph Merian Stiftung den Präsidenten oder die Präsidentin der Kommission zu.</p>	<p>5. DIE DEPARTEMENTE <i>Bestand</i> <b>§ 21a.</b> Es werden als Departemente geführt: 1. die Zentralen Dienste; 2. das Bürgerspital; 3. das Waisenhaus; 4. die Sozialhilfe; 5. die selbständige öffentlichrechtliche Christoph Merian Stiftung. 2 Übernimmt die Bürgergemeinde neue Aufgaben oder ergeben sich wichtige Projekte, kann der Bürgergemeinderat weitere Departemente oder Ressorts bilden. Es steht ihm auch offen, weitere zentrale Zuständigkeiten festzulegen. 3 Der Bürgerrat weist jedem Departement und der Christoph Merian Stiftung aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Statthalterin oder einen Statthalter zu.</p>	<p>Inhaltlich geht es in den §§21a ff. um die Organisation und Führung und wie der Bürgerrat die Aufgaben unter seinen neu 5 Mitgliedern verteilt.  Im Prinzip gibt der Bürgergemeinderat den Inhalt der Aufgaben über Leistungsaufträge vor. Das heisst, er legt das „Was“, nicht aber das „Wie“ fest. Der Bürgerrat sollte weitgehend autonom bestimmen, wie er sich für die Erfüllung seiner Aufgaben organisiert/gliedert und wie er die operativen Einheiten organisiert und führen will, damit diese die Aufträge des Parlaments und der Exekutive erfüllen können. Dennoch soll in der Bürgergemeinde das System verfolgt werden, die wesentlichsten Grundzüge der Organisation in der Gemeindeordnung weiterhin zu verankern, weshalb §§ 21a bis 21f in modifizierter Fassung erhalten bleiben.</p>

<p>4 Jedem Departement und der Christoph Merian Stiftung wird aus der Mitte des Bürgerrats zudem eine Statthalterin oder ein Statthalter zugeordnet</p>	<p>4 Jedem Departement und der Christoph Merian Stiftung wird aus der Mitte des Bürgerrats zudem eine Statthalterin oder ein Statthalter zugeordnet 4 Die Zuständigkeiten für Ressorts oder zentrale Zuständigkeiten regelt der Bürgerrat.</p>	
<p><i>Zuständigkeiten</i> <b>§ 21b.</b> Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher, der Präsident oder die Präsidentin der Kommission der Christoph Merian Stiftung oder deren Statthalterinnen und Statthalter vertreten im Bürgerrat und im Bürgergemeinderat die Geschäfte ihres Departements beziehungsweise der Christoph Merian Stiftung. 2 Der Bürgerrat bestimmt die weiteren Zuständigkeiten mittels Reglement.</p>	<p><i>Zuständigkeiten</i> <b>§ 21b.</b> Der Präsident oder die Präsidentin oder deren Statthalterinnen und Statthalter vertreten im Bürgerrat und im Bürgergemeinderat die Geschäfte ihres Departements beziehungsweise der Christoph Merian Stiftung. 2 Der Bürgerrat bestimmt die weiteren Zuständigkeiten mittels Reglement.</p>	
<p>5A. DIE KOMMISSION DER CHRISTOPH MERIAN STIFTUNG <i>Zuständigkeiten</i> <b>§ 21c.</b> In die Zuständigkeit der Stiftungskommission fallen die folgenden Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorbereitung der Leistungsvereinbarungen zuhanden des Bürgerrats;</li> <li>2. Vorbereitung der Leistungsaufträge zuhanden des Bürgergemeinderats;</li> <li>3. Vollzug der Leistungsvereinbarungen;</li> <li>4. Beschluss der Rechnung und des Jahresberichts zuhanden der zuständigen Organe der Bürgergemeinde;</li> <li>5. Bewirtschaftung des Finanzvermögens und der ihr zugeordneten unselbständigen Stiftungen und Fonds;</li> <li>6. Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Verwaltungsvermögens bis zu Fr. 1 500 000.– abschliessend, bis zu Fr. 3 000 000.–, wenn der Bürgerrat zustimmt;</li> <li>7. Genehmigung der Bestimmungen über die Organisation der Direktion.</li> </ol>		
<p>5B. DIE LEITUNGSAUSSCHÜSSE <i>Bestand</i> <b>§ 21d.</b> Den Direktionen stehen Leitungsausschüsse vor.</p>	<p>5B. DIE LEITUNGSAUSSCHÜSSE <i>Bestand</i> <b>§ 21d.</b> Den Direktionen des Bürgerspitals, des Waisenhauses sowie der Zentralen Dienste stehen Leitungsaus-</p>	

<p>2 Der Leitungsausschuss besteht aus der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, der Statthalterin oder dem Statthalter und der Direktorin oder dem Direktor.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben vertraglich vereinbarte Vertretungen Dritter in den Leitungsausschüssen.</p> <p>4 Die Zuständigkeiten des Leitungsausschusses werden bei der Christoph Merian Stiftung von deren Kommission wahrgenommen.</p> <p>5 Für die Sozialhilfe der Stadt Basel besteht zusätzlich ein Verwaltungsrat i.S. der §§ 21h bis 21k.</p>	<p>schüsse vor.</p> <p>2 Der Leitungsausschuss besteht aus <b>der Präsidentin oder dem Präsidenten</b>, der Statthalterin oder dem Statthalter und der Direktorin oder dem Direktor.</p> <p><del>3 Vorbehalten bleiben vertraglich vereinbarte Vertretungen Dritter in den Leitungsausschüssen.</del></p> <p>4 Die Zuständigkeiten des Leitungsausschusses werden bei der Christoph Merian Stiftung von deren Kommission wahrgenommen.</p> <p><del>5 Für die Sozialhilfe der Stadt Basel besteht zusätzlich ein Verwaltungsrat i.S. der §§ 21h bis 21k.</del></p>	<p>Notkonstruktion aus der Sozialhilfezeit</p>
<p><i>Zuständigkeiten</i></p> <p><b>§ 21e.</b>Die Leitungsausschüsse bereiten die Geschäfte der Institutionen und der Zentralen Dienste zuhanden des Bürgerrats und des Bürgergemeinderats vor.</p> <p>2 Sie genehmigen die Bestimmungen über die Organisation und die Zuständigkeiten der Direktionen.</p> <p>3 Der Leitungsausschuss Sozialhilfe nimmt diejenigen Zuständigkeiten wahr, welche nicht gemäss §§ 21j und 21k dem Verwaltungsrat übertragen sind.</p> <p>4 Der Bürgerrat bestimmt die weiteren Zuständigkeiten der Leitungsausschüsse mittels Reglement</p>	<p><i>Zuständigkeiten</i></p> <p><b>§ 21e.</b>Die Leitungsausschüsse bereiten die Geschäfte der Institutionen und der Zentralen Dienste zuhanden des Bürgerrats und des Bürgergemeinderats vor.</p> <p>2 Sie genehmigen die Bestimmungen über die Organisation und die Zuständigkeiten der Direktionen.</p> <p><del>3 Der Leitungsausschuss Sozialhilfe nimmt diejenigen Zuständigkeiten wahr, welche nicht gemäss §§ 21j und 21k dem Verwaltungsrat übertragen sind.</del></p> <p>4 Der Bürgerrat bestimmt die weiteren Zuständigkeiten der Leitungsausschüsse mittels Reglement</p>	
<p>5C. DIE DIREKTIONEN</p> <p><i>Bestand</i></p> <p><b>§ 21f.</b> Die Institutionen, die Christoph Merian Stiftung und die Zentralen Dienste werden von Direktorinnen und Direktoren geführt.</p> <p>2 Diese vollziehen die Beschlüsse der Organe der Bürgergemeinde Basel.</p>	<p>5C. DIE DIREKTIONEN</p> <p><i>Bestand</i></p> <p><b>§ 21f</b> <b>Das Bürgerspital und das Bürgerliche Waisenhaus</b>, die Christoph Merian Stiftung und die Zentralen Dienste werden von Direktorinnen und Direktoren geführt.</p> <p>2 Diese vollziehen die Beschlüsse der Organe der Bürgergemeinde <b>Basel</b>.</p>	
<p><i>Zuständigkeiten</i></p> <p><b>§ 21g.</b> Die Direktionen stellen sicher, dass die ihnen zustehenden Aufgaben im Rahmen der Vorgaben erfüllt werden.</p> <p>2 Sie setzen die erforderlichen Führungsinstrumente ein und erfassen alle zur betrieblichen Steuerung notwendigen Daten, bereiten diese auf und stellen die für die politische Steuerung wesentlichen Erkenntnisse zuhanden der übergeordneten Organe zusammen.</p> <p>3 Ihnen obliegen alle Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Sie können</p>		

<p>die Organisation und die Zuständigkeiten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Leitungsausschuss beziehungsweise durch die Kommission Christoph Merian Stiftung selber bestimmen.</p>		
<p><b>6. PARTNERSCHAFTSSYSTEM</b> <i>Grundsatz</i> <b>§ 21h.</b> Die Sozialhilfe der Stadt Basel wird von einem Verwaltungsrat geleitet. 2 Der Verwaltungsrat setzt sich aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Bürgergemeinde, darunter die Präsidentin oder der Präsident, und drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons, darunter die Statthalterin oder der Statthalter, zusammen.</p>	<p><del>6. PARTNERSCHAFTSSYSTEM</del> <del>Grundsatz</del> <del>§ 21h.</del> Die Sozialhilfe der Stadt Basel wird von einem Verwaltungsrat geleitet. 2 Der Verwaltungsrat setzt sich aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Bürgergemeinde, darunter die Präsidentin oder der Präsident, und drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons, darunter die Statthalterin oder der Statthalter, zusammen.</p>	<p>Ersatzlos streichen</p>
<p><i>Wahl</i> <b>§ 21i.</b> Der Bürgerrat bestimmt auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder zwei Vertreterinnen oder Vertreter, darunter die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates, in den Verwaltungsrat der Sozialhilfe der Stadt Basel. 2 Eine Vertreterin oder ein Vertreter in den Verwaltungsrat der Sozialhilfe der Stadt Basel wird durch den Bürgergemeinderat auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.</p>	<p><del>Wahl</del> <del>§ 21i.</del> Der Bürgerrat bestimmt auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder zwei Vertreterinnen oder Vertreter, darunter die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates, in den Verwaltungsrat der Sozialhilfe der Stadt Basel. 2 Eine Vertreterin oder ein Vertreter in den Verwaltungsrat der Sozialhilfe der Stadt Basel wird durch den Bürgergemeinderat auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.</p>	<p>Ersatzlos streichen</p>
<p><i>Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates</i> <b>§ 21j.</b> Der Verwaltungsrat leitet nach den Bestimmungen der vom Bürgergemeinderat genehmigten Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Bürgergemeinde die Geschäfte der Sozialhilfe der Stadt Basel. Die erlassenen Ordnungen und Reglemente der Bürgergemeinde gelten sinngemäss, soweit die Leistungsvereinbarung nichts anderes bestimmt.</p>	<p><del>Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates</del> <del>§ 21j.</del> Der Verwaltungsrat leitet nach den Bestimmungen der vom Bürgergemeinderat genehmigten Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Bürgergemeinde die Geschäfte der Sozialhilfe der Stadt Basel. Die erlassenen Ordnungen und Reglemente der Bürgergemeinde gelten sinngemäss, soweit die Leistungsvereinbarung nichts anderes bestimmt.</p>	<p>Ersatzlos streichen</p>
<p><i>Ausgabenbefugnis des Verwaltungsrates</i> <b>§ 21k.</b> Der Verwaltungsrat verfügt über das Verwaltungsvermögen abschliessend. 2 Für das Finanzvermögen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bürgergemeinde. 3 Die Verwaltungsratsmitglieder der Bürgergemeinde bilden den Stiftungsrat. Sie genehmigen die Rechnung und verfügen über das der Institution gewidmete Vermögen unselbständiger Stiftungen und Fonds mit Einschluss des Ertrages im Rahmen der Bestimmungen des Stifters abschliessend.</p>	<p><del>Ausgabenbefugnis des Verwaltungsrates</del> <del>§ 21k.</del> Der Verwaltungsrat verfügt über das Verwaltungsvermögen abschliessend. 2 Für das Finanzvermögen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bürgergemeinde. 3 Die Verwaltungsratsmitglieder der Bürgergemeinde bilden den Stiftungsrat. Sie genehmigen die Rechnung und verfügen über das der Institution gewidmete Vermögen unselbständiger Stiftungen und Fonds mit Einschluss des Ertrages im Rahmen der Bestimmungen des Stifters abschliessend.</p>	<p>Ersatzlos streichen</p>

<p><i>Kompetenzen des Beratungsausschusses</i> <b>§ 21.</b></p>		
<p><b>IV. Gemeindeverwaltung</b> 1. ZENTRALVERWALTUNG <b>§ 22.</b></p>		
<p>2. BÜRGERSPITAL <b>§ 23.</b></p>		
<p>3. SOZIALHILFE DER STADT BASEL <b>§ 24.</b></p>		
<p>4. BÜRGERLICHES WAISENHAUS <b>§ 25.</b></p>		
<p><b>V. Stiftungen</b> 1. CHRISTOPH MERIAN STIFTUNG <i>Aufsicht und Kommission</i> <b>§ 26.</b> Gemäss testamentarischer Bestimmung und § 4 des Ausscheidungsvertrages vom 6. Juni 1876 in Verbindung mit § 21 lit. c des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 steht die Christoph Merian Stiftung unter der Aufsicht der Bürgergemeinde und ist von einer vom Bürgerrat zu wählenden Kommission zu leiten. 2 Die Kommission besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Statthalter / der Statthalterin und fünf Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen und Wünsche der Ehegatten Merian gewählt werden. Präsident/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin werden vom Bürgerrat aus seiner Mitte bestimmt.</p>		
<p><i>Amtsdauer</i> <b>§ 27.</b> Die Amtsdauer der Kommission beträgt sechs Jahre und erlischt mit dem Ablauf der Amtsdauer des Bürgerrates.</p>		
<p><i>Aufgaben</i> <b>§ 28.</b> Die Kommission der Christoph Merian Stiftung leitet die Geschäfte der Stiftung und verwaltet deren Vermögen nach den Bestimmungen des Merianschen Testaments und nach einem vom Bürgerrat zu genehmigenden Reglement.</p>		
<p><i>Ausgabenbefugnis</i> <b>§ 29</b></p>		
<p>2. ANDERE SELBSTÄNDIGE STIFTUNGEN <b>§ 30.</b> Bei den andern selbständigen Stiftungen, welche der Bürgergemeinde zugeordnet sind und deshalb gemäss § 21 lit. c des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober</p>		

<p>1984 ihrer Aufsicht unterstehen, wählt der Bürgerrat den Stiftungsrat, sofern der Stifter nichts anderes bestimmt hat. 2 Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 27 bis 29 sinngemäss.</p>		
<p><b>VI. Korporationen</b> <i>Bestand und Aufsicht</i> <b>§ 31.</b> Die E. Zünfte, die Ehrengesellschaften Kleinbasels, die Vorstadtgesellschaften und die Bürgerkorporation Kleinhüningen sind der Aufsicht der Bürgergemeinde unterstellt gemäss § 5 des Ausscheidungsvertrages vom 6. Juni 1876, § 12 des Gesetzes betreffend die Verschmelzung der Gemeinde Kleinhüningen mit der Stadt Basel vom 10. Oktober 1907 und Ziff. 2 der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen dem Bürgerrat Basel und dem Bürgerrat von Kleinhüningen vom 11. Oktober 1906 sowie § 21 lit. c des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984.</p>		
<p><i>Organisation</i> <b>§ 32.</b> Die Mitglieder jeder Zunft, jeder Ehrengesellschaft Kleinbasels und der Bürgerkorporation Kleinhüningen wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand von sieben bis zehn Vorgesetzten und daraus den Meister, bei den Ehrengesellschaften Kleinbasels auch den Statthalter. 2 Bei den Vorstadtgesellschaften legt der Bürgerrat die Vorstadtbezirke fest und regelt die Wahl des Vorstandes. 3 Der Bürgerrat regelt die Wählbarkeit der Vorstandsmitglieder; deren Amtsdauer beträgt sechs Jahre, wobei alle drei Jahre die Hälfte erneuert wird. 4 Der Vorstand leitet die Geschäfte, nimmt Neuaufnahmen vor und verwaltet das Vermögen.</p>		
<p><i>Vermögensverwaltung</i> <b>§ 33.</b> Die Korporationen dürfen ihr Vermögen den Zwecken, denen es gemäss Stiftungsvorschriften oder infolge feststehender Übung gewidmet ist, nicht entfremden und sollen es möglichst ungeschmälert erhalten. 2 Erwerb und Verkauf von Liegenschaften, deren Verpfändung und Belastung mit Baurechten, Verwendung von Vermögenswerten für Neubauten und grössere Umbauten oder für andere Unternehmungen sowie Verkauf und Verpfändung von Altertümern, Dokumenten, Kunst- und Wertgegenständen unterliegen der Genehmigung</p>		



<p>des Bürgerrates. 3 Die Korporationen haben ihre Jahresrechnung dem Bürgerrat jährlich zur Genehmigung vorzulegen.</p>		
<p><i>Reglement</i> <b>§ 34.</b> Der Bürgerrat regelt die interne Organisation der Korporationen und die Verwaltung des Korporationsvermögens nach Rücksprache mit den betroffenen Korporationen auf dem Reglementsweg.</p>		
<p><b>VII. Schlussbestimmungen</b> <i>Übergangsbestimmung</i> <b>§ 35.</b> Die unter dem bisherigen Recht gewählten Behörden der Bürgergemeinde mit Einschluss ihrer Kommissionen und Delegationen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt.</p>		
<p><i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> <b>§ 36.</b> Zu dieser Gemeindeordnung in Widerspruch stehende Beschlüsse von Organen der Bürgergemeinde werden aufgehoben bzw. sinngemäss angepasst. 2 Die folgenden Beschlüsse bleiben, soweit sie dieser Gemeindeordnung nicht widersprechen, in Kraft, bis sie durch die zuständige Behörde ersetzt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschluss des Weitem Bürgerraths betreffend Organisation der E. Zünfte vom 17. Februar 1881;</li> <li>2. Beschluss des Weitem Bürgerrates betreffend Organisation der drei E. Gesellschaften Kleinbasels vom 2. Dezember 1897;</li> <li>3. Beschluss des Weitem Bürgerrates betreffend Organisation der Vorstadt-Gesellschaften Gross-Basels vom 3. Juli 1883;</li> <li>4. Beschluss des Weitem Bürger-Rates betreffend Organisation der Bürger-Korporation Kleinhüningen vom 18. Juni 1908.</li> </ol>		
<p><b>§ 36a.</b> Diese Gemeindeordnung ist nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird gleichzeitig mit dem Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984 wirksam.</p>		

### 3. Auszug aus der Ordnung betreffend die politischen Rechte (BaB 132.100)

Geltendes Recht	Geänderte/neue Bestimmungen	Bemerkungen / Vorschläge / Begründungen
<p><i>Beobachtung der Wahlen und Abstimmungen</i>  <b>§ 22.</b> Die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bestehende Wahlprüfungskommission des Bürgergemeinderates beobachtet die Wahlen und Abstimmungen in den einzelnen Wahl- und Abstimmungslokalen sowie die Ermittlung der Ergebnisse und berichtet dem Bürgergemeinderat und dem Bürgerrat über ihre Feststellungen.</p>	<p><i>Beobachtung der Wahlen und Abstimmungen</i>  <b>§ 22.</b> Die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bestehende <b>GesamtWahlprüfungs</b>kommission des Bürgergemeinderates beobachtet die Wahlen und Abstimmungen in den einzelnen Wahl- und Abstimmungslokalen sowie die Ermittlung der Ergebnisse und berichtet dem Bürgergemeinderat und dem Bürgerrat über ihre Feststellungen.</p>	
<p><i>Überprüfung</i>  <b>§ 53.</b> Die Bürgerratskanzlei übermittelt die gesamten Akten dem Bürgerrat, der die Gültigkeit der Abstimmung prüft. 2 Er überweist die Akten mit seinem Antrag der Wahlprüfungskommission, welche dem Bürgergemeinderat über ihre Feststellungen berichtet.</p>	<p><i>Überprüfung</i>  <b>§ 53.</b> Die Bürgerratskanzlei übermittelt die gesamten Akten dem Bürgerrat, der die Gültigkeit der Abstimmung prüft. 2 Er überweist die Akten mit seinem Antrag der <b>GesamtWahlprüfungs</b>kommission, welche dem Bürgergemeinderat über ihre Feststellungen berichtet.</p>	
<p><i>Zuständigkeit für die Validierung</i>  <b>§ 58.</b> Über die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen sowie über Einsprachen dagegen entscheidet der Bürgergemeinderat auf Bericht und Antrag seiner Wahlprüfungskommission.</p>	<p><i>Zuständigkeit für die Validierung</i>  <b>§ 58.</b> Über die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen sowie über Einsprachen dagegen entscheidet der Bürgergemeinderat auf Bericht und Antrag seiner <b>GesamtWahlprüfungs</b>kommission.</p>	
<p><i>Anordnung einer Nachzählung</i>  <b>§ 60.</b> Der Bürgerrat, die Wahlprüfungskommission und der Bürgergemeinderat können, jeder von sich aus, für einzelne oder für sämtliche Wahllokale eine Nachzählung anordnen, wenn stichhaltige Gründe vorliegen, welche die Richtigkeit des Ergebnisses der Wahl oder der Abstimmung als zweifelhaft erscheinen lassen.  2 Zur Nachzählung werden die Wahlprüfungskommission sowie je ein Mitglied der von der Nachzählung betroffenen Wahlbüros beigezogen. Die Wahlbüros bezeichnen ihr Mitglied selbst. Soweit notwendig, können weitere Mitglieder des betroffenen Wahlbüros zur Nachzählung aufgeboden werden.</p>	<p><i>Anordnung einer Nachzählung</i>  <b>§ 60.</b> Der Bürgerrat, die <b>GesamtWahlprüfungs</b>kommission und der Bürgergemeinderat können, jeder von sich aus, für einzelne oder für sämtliche Wahllokale eine Nachzählung anordnen, wenn stichhaltige Gründe vorliegen, welche die Richtigkeit des Ergebnisses der Wahl oder der Abstimmung als zweifelhaft erscheinen lassen.  2 Zur Nachzählung werden die <b>GesamtWahlprüfungs</b>kommission sowie je ein Mitglied der von der Nachzählung betroffenen Wahlbüros beigezogen. Die Wahlbüros bezeichnen ihr Mitglied selbst. Soweit notwendig, können weitere Mitglieder des betroffenen Wahlbüros zur Nachzählung aufgeboden werden.</p>	

*Behandlung einer formulierten Initiative im Bürgergemeinderat*

**§ 78.** Nach dem Eintretensbeschluss überweist der Bürgergemeinderat eine formulierte Initiative zur Berichterstattung an den Bürgerrat oder an eine Kommission.

2 Die beauftragte Behörde hat dem Bürgergemeinderat innerhalb von zwei Jahren zu berichten und eventuell einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Insbesondere hat sie die Behebung offensichtlicher redaktioneller Versehen im Initiativtext und sachlich unumgängliche Ergänzungen zu beantragen; andere Änderungen des Initiativtextes sind nicht zulässig.

3 Der Bürgergemeinderat hat diesen Bericht ohne Verzug zu behandeln und zu entscheiden, ob er das Geschäft in einer zweiten Berichterstattung innerhalb höchstens eines weiteren Jahres zurückweisen will. Bei Rückweisung hat er gleichzeitig zu beschliessen, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.

4 Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts hat der Bürgergemeinderat zu entscheiden, ob er den Stimmberechtigten die Annahme oder die Verwerfung der Initiative empfehlen und ob er ihnen einen Gegenvorschlag unterbreiten will.

5 Initiative und allfälliger Gegenvorschlag sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen und vom Bürgerrat beförderlich den Stimmberechtigten vorzulegen. Wird den Stimmberechtigten auch ein Gegenvorschlag unterbreitet, so ist über beide Vorschläge gleichzeitig abzustimmen. Vor der Veröffentlichung ist gegebenenfalls sowohl für die Initiative als auch für einen Gegenvorschlag die im Gemeindegesetz vorgeschriebene Genehmigung durch den Regierungsrat einzuholen.

6 Werden beide Vorschläge von den Stimmberechtigten angenommen, so tritt derjenige in Kraft, der die höhere Stimmzahl auf sich vereinigt.

*Behandlung einer unformulierten Initiative im Bürgergemeinderat*

**§ 79.** Nach dem Eintretensbeschluss oder nach Annahme durch die Stimmberechtigten überweist der Bürgergemeinderat eine unformulierte Initiative zur Ausarbeitung eines dem Begehren der Initianten entsprechenden Beschlusses an den Bürgerrat oder an eine Kommission.

2 Die beauftragte Behörde hat dem Bürgergemeinderat in-

*Behandlung einer formulierten Initiative im Bürgergemeinderat*

**§ 78.** Nach dem Eintretensbeschluss überweist der Bürgergemeinderat eine formulierte Initiative zur Berichterstattung an den Bürgerrat oder an **die Gesamtkommission**.

*Behandlung einer unformulierten Initiative im Bürgergemeinderat*

**§ 79.** Nach dem Eintretensbeschluss oder nach Annahme durch die Stimmberechtigten überweist der Bürgergemeinderat eine unformulierte Initiative zur Ausarbeitung eines dem Begehren der Initianten entsprechenden Beschlusses an den Bürgerrat oder an **die Gesamtkommission**.

<p>nerhalb von zwei Jahren einen Entwurf sowie eventuell einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.</p> <p>3 Der Bürgergemeinderat hat diesen Bericht ohne Verzug zu behandeln und zu entscheiden, ob er das Geschäft zu einer zweiten Berichterstattung innerhalb von höchstens einem weiteren Jahr zurückweisen will. Bei Rückweisung hat er gleichzeitig zu beschliessen, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.</p> <p>4 Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts hat der Bürgergemeinderat einen dem Begehren der Initianten entsprechenden Beschluss zu erlassen. Beschliesst er aber gleichzeitig einen Gegenvorschlag, so sind beide den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Dabei gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 78 Abs. 5 und 6 dieser Ordnung.</p>		
---	--	--

#### 4. Auszug aus der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (BaB 152.100)

Geltendes Recht	Geänderte/neue Bestimmungen	Bemerkungen / Vorschläge / Begründungen
<p><b>II. Behandlung der Geschäfte</b> 1. ALLGEMEINES <i>Beschlussfähigkeit; Namensaufruf</i> <b>§ 10.</b> Zu Wahlen und Beschlüssen des Bürgergemeinderates ist die Anwesenheit von mindestens 21 Mitgliedern erforderlich. 2 Um die Beschlussfähigkeit festzustellen, kann der Präsident/die Präsidentin jederzeit einen Namensaufruf anordnen.</p>	<p><b>II. Behandlung der Geschäfte</b> 1. ALLGEMEINES <i>Beschlussfähigkeit; Namensaufruf</i> <b>§ 10.</b> Zu Wahlen und Beschlüssen des Bürgergemeinderates ist die Anwesenheit von mindestens <b>elf</b> Mitgliedern erforderlich. 2 Um die Beschlussfähigkeit festzustellen, kann der Präsident/die Präsidentin jederzeit einen Namensaufruf anordnen.</p>	<p>Die Reduktion auf 11 Mitglieder trägt dem Umstand Rechnung, dass das Parlament von 40 auf 20 Mitglieder reduziert werden soll.</p>
<p><i>Budget</i> <b>§ 13.</b> Die Produktesummenbudgets für das folgende Jahr müssen spätestens am 1. November im Besitz der Aufsichtskommission sein. Sie werden spätestens im Dezember vom Bürgergemeinderat behandelt.</p>	<p><i>Budget</i> <b>§ 13.</b> Die Produktesummenbudgets für das folgende Jahr müssen spätestens am 1. November im Besitz der <b>Ge-</b> <b>samt</b>kommission sein. Sie werden spätestens im Dezember vom Bürgergemeinderat behandelt.</p>	
<p><i>Rechnung</i> <b>§ 14.</b> Die Produktesummenrechnungen für das verflossene Jahr müssen spätestens am 15. April im Besitz der Aufsichtskommission sein. Diese hat bis spätestens 1. Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>	<p><i>Rechnung</i> <b>§ 14.</b> Die Produktesummenrechnungen für das verflossene Jahr müssen spätestens am 15. April im Besitz der <b>Gesamt</b>kommission sein. Diese hat bis spätestens 1. Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>	
<p><i>Verwaltungsbericht</i> <b>§ 15.</b> Der Jahresbericht des Bürgerrates für das verflossene Jahr muss spätestens am 15. April im Besitz der Aufsichtskommission sein. Diese hat bis spätestens am 1. Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>	<p><b>Jahresbericht</b> <b>§ 15.</b> Der Jahresbericht des Bürgerrates für das verflossene Jahr muss spätestens am 15. April im Besitz der <b>Gesamt</b>kommission sein. Diese hat bis spätestens am 1. Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>	
<p><i>Namentliche Abstimmung</i> <b>§ 18.</b> Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, falls vier Ratsmitglieder dies unterschriftlich verlangen.</p>		<p>Kann - auch angesichts der kleinen Relevanz - belassen werden, wenngleich durch die Reduktion der Mitglieder des Bürgergemeinderates von 40 auf 20 die Hürde deutlich höher wird.</p>
<p><i>Wahl des Büros</i> <b>§ 25.</b> Das Büro wird in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des dritten</p>	<p><i>Wahl des Büros</i> <b>§ 25.</b> Das Büro wird in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des dritten</p>	<p>Die Reduktion von sieben auf fünf Mitglieder trägt dem Umstand Rechnung, dass das Parlament von 40 auf 20 Mitglieder reduziert werden soll.</p>

<p>Amtsjahres auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Es besteht aus dem/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin des Bürgergemeinderates sowie aus fünf Beisitzern. 2 Das Büro erledigt die ihm übertragenen Sach- und Wahlgeschäfte.</p>	<p>Amtsjahres auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Es besteht aus dem/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin des Bürgergemeinderates sowie aus <b>drei</b> Beisitzern. 2 Das Büro erledigt die ihm übertragenen Sach- und Wahlgeschäfte.</p>	
<p><b>IV. Kommissionen</b> <i>Ständige Kommissionen</i> <b>§ 34.</b> Ständige Kommissionen des Bürgergemeinderates sind: 1. Wahlprüfungskommission; 2. Aufsichtskommission; 3. Sachkommissionen.</p>	<p><b>IV. Kommissionen</b> <i>Ständige Kommissionen</i> <b>§ 34.</b> Die Gesamtkommission ist die einzig ständige Kommission des Bürgergemeinderates.</p>	<p>Es wird klargestellt, dass die Gesamtkommission neu die einzig ständige Kommission des Bürgergemeinderates ist.</p>
<p><i>Wahlprüfungskommission</i> <b>§ 35.</b> Die Wahlprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern des Bürgergemeinderates. Sie hat die Gültigkeit der Wahlen in den Bürgergemeinderat sowie die Gültigkeit von Abstimmungen zu prüfen und dem Bürgergemeinderat darüber zu berichten. 2 Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in den Bürgergemeinderat wird durch die im Zeitpunkt der Wahlen amtierende Wahlprüfungskommission vorgenommen. Zu diesem Zweck sind ihr alle Wahlakten sofort nach Eingang zur Verfügung zu stellen. Ihren Bericht erstattet sie an der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode.</p>	<p><del><i>Wahlprüfungskommission</i> <b>§ 35.</b> Die Wahlprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern des Bürgergemeinderates. Sie hat die Gültigkeit der Wahlen in den Bürgergemeinderat sowie die Gültigkeit von Abstimmungen zu prüfen und dem Bürgergemeinderat darüber zu berichten. 2 Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in den Bürgergemeinderat wird durch die im Zeitpunkt der Wahlen amtierende Wahlprüfungskommission vorgenommen. Zu diesem Zweck sind ihr alle Wahlakten sofort nach Eingang zur Verfügung zu stellen. Ihren Bericht erstattet sie an der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode.</del></p>	<p>Ersatzlos streichen – vgl. entsprechende Regelung in der Gemeindeordnung (§12d, Abs. 1, Ziff. 6 und § 12e, Abs. 4) bzw. in der Ordnung betreffend die politischen Rechte (§§ 22, 53, 58, 60)</p>
<p><i>Wahl der Kommissionen</i> <b>§ 39.</b> Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidenten/Präsidentinnen werden in der zweiten Sitzung der Legislaturperiode, die spätestens innert Monatsfrist nach Konstituierung des Bürgerrates stattzufinden hat, vom Bürgergemeinderat für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. 2 In der gleichen Sitzung werden die vom Bürgergemeinderat zu bestimmenden Mitglieder der Einbürgerungskommission für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. 3 4 Ersatzwahlen sind sobald als möglich von der gleichen</p>	<p><del>2 In der gleichen Sitzung werden die vom Bürgergemeinderat zu bestimmenden Mitglieder der Einbürgerungskommission für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.</del></p>	<p>Ersatzlos streichen – Kompetenz soll an Bürgerrat übergehen; vgl. entsprechende Regelung in der Gemeindeordnung (§ 19)</p>

<p>Instanz vorzunehmen, welche die Kommission gewählt hat.</p>		
<p><i>Fraktionsanspruch</i>  <b>§ 39a.</b> Bei der Bestellung der ständigen Kommissionen haben die Fraktionen des Bürgergemeinderates Anspruch auf eine Vertretung, die ihrer Mitgliederzahl entspricht.  2 Der Anspruch einer Fraktion auf Vertretung in einer Kommission kann auch dadurch erfüllt werden, dass eine von der Fraktion vorgeschlagene wählbare Person gewählt wird, die der Fraktion selbst nicht angehört.  3 Bei der Feststellung des Fraktionsanspruchs in Verwaltungskommissionen werden die der Kommission angehörenden Mitglieder des Bürgerrates sowie andere Kommissionsmitglieder, die nicht vom Bürgergemeinderat gewählt werden, nicht mitgezählt.  4 Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, so verfügt der Präsident oder die Präsidentin eine Unterbrechung der Sitzung. Das Wahlgeschäft für die noch offenen Sitze wird bis zur nächsten Sitzung des Bürgergemeinderates ausgestellt; auf Antrag der betroffenen Fraktion kann das Wahlgeschäft nach der Unterbrechung auch in derselben Sitzung erledigt werden. Die Wahl für die vakant gebliebenen Sitze wird von Anfang an wiederholt, wobei der Vertretungsanspruch der Fraktion gewahrt bleibt. Lehnt ein Gewählter nach dem zweiten oder dritten Wahlgang die Wahl ab, so entfällt der Fraktionsanspruch für den nächsten Wahlgang. § 22 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung ist in diesem Fall nicht anwendbar.</p>	<p><del>3 Bei der Feststellung des Fraktionsanspruchs in Verwaltungskommissionen werden die der Kommission angehörenden Mitglieder des Bürgerrates sowie andere Kommissionsmitglieder, die nicht vom Bürgergemeinderat gewählt werden, nicht mitgezählt.</del></p>	<p>Ersatzlos streichen (Altlast); mit der Einführung von NPM per 1. Januar 2006 wurden die Verwaltungskommissionen abgeschafft.</p>
<p><i>Behandlung der Geschäfte</i>  <b>§ 40.</b> Sofern diese Geschäftsordnung und ihre Ausführungsbestimmungen keine Vorschriften für die Behandlung der Geschäfte enthalten, gelten diejenigen in den §§ 24–29 der Geschäftsordnung des Bürgerrates sinngemäss.   2 Die Kanzleigeschäfte der Kommissionen werden mit Ausnahme der Sachkommissionen durch die Zentralen Dienste geführt.</p>	<p><del><i>Behandlung der Geschäfte</i>  <b>§ 40.</b> Sofern diese Geschäftsordnung und ihre Ausführungsbestimmungen keine Vorschriften für die Behandlung der Geschäfte enthalten, gelten diejenigen in den §§ 24–29 der Geschäftsordnung des Bürgerrates sinngemäss.  Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich  2 Die Kanzleigeschäfte der Kommissionen werden mit Ausnahme der Sachkommissionen durch die Zentralen Dienste geführt.</del></p>	<p>Ersatzlos streichen  Mit dem Wegfall des Verweises geht materiell nichts Wesentliches verloren – das einzig selbständig ersatzweise zu Regelnde wäre die (an sich klare) Festlegung, wonach die Kommissionssitzungen nicht öffentlich sind; dies wird in §40 so ergänzt.</p>

<p><b>VI. Verwaltungsrat der Sozialhilfe der Stadt Basel</b> <i>Wahl</i></p> <p><b>§ 41b.</b> Das vom Bürgergemeinderat zu bestimmende Mitglied des Verwaltungsrates wird in der zweiten Sitzung der Legislaturperiode, die spätestens innert Monatsfrist nach Konstituierung des Bürgerrates stattzufinden hat, für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. 2 § 39a dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.</p>	<p><del><b>VI. Verwaltungsrat der Sozialhilfe der Stadt Basel</b> <i>Wahl</i></del></p> <p><del><b>§ 41b.</b> Das vom Bürgergemeinderat zu bestimmende Mitglied des Verwaltungsrates wird in der zweiten Sitzung der Legislaturperiode, die spätestens innert Monatsfrist nach Konstituierung des Bürgerrates stattzufinden hat, für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. 2 § 39a dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.</del></p>	<p>Ersatzlos streichen</p>



**5. Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (BaB 152.110)**

Geltendes Recht	Geänderte/neue Bestimmungen	Bemerkungen / Vorschläge / Begründungen
<p><i>Stimmabgabe</i>            § 19. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Hand. Der Präsident/die Präsidentin stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob eine Auszählung stattzufinden hat. Diese ist auch durchzuführen, wenn ein Ratsmitglied dies verlangt. Stimmzähler ist der Protokollführer.            2 Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, stellt der Präsident/die Präsidentin dessen stillschweigende Annahme fest.            3 Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie Abstimmungen über Bürgeraufnahmen sind immer durch Abmehnung durchzuführen.</p>	<p><i>Stimmabgabe</i>            § 19. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Hand. Der Präsident/die Präsidentin stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob eine Auszählung stattzufinden hat. Diese ist auch durchzuführen, wenn ein Ratsmitglied dies verlangt. Stimmzähler ist der Protokollführer.            2 Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, stellt der Präsident/die Präsidentin dessen stillschweigende Annahme fest.            3 Schlussabstimmungen über Vorlagen <b>sowie Abstimmungen über Bürgeraufnahmen</b> sind immer durch Abmehnung durchzuführen.</p>	<p>Konsequente Folge des Entscheids, dass künftig sämtliche Entscheide über Einbürgerungsgesuche beim Bürgerrat liegen.</p>

## **6. Aufhebung der Geschäftsordnung des Bürgerrates und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (BaB 153.100 und 153.110)**

In der Folge der Aufhebung dieser Erlasse zugunsten der Kompetenz der Exekutive für die Selbstorganisation (Organisationsreglement) ist eine Ordnung betreffend die Entschädigung des Bürgerrates (auf Stufe Parlament) zu schaffen und zu erlassen. Dies ist jedoch materiell nicht mit dieser Vorlage zur Strategieentwicklung verknüpft, sondern eine Ordnung betreffend die Entschädigung des Bürgerrates wird wie auch die Neuregelung der Entschädigung für die Legislativorgane dem Bürgergemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt – jedoch noch in dieser Legislaturperiode – vorgelegt. Diese Zeitabfolge ist erforderlich, da die Höhe und die Finanzierung der angepassten Entschädigungen von der Zustimmung der im Rahmen der Strategieentwicklung vorgeschlagenen Strukturen (zukünftige Aufgaben und Anzahl Mitglieder in der Legislative, in den Kommissionen und in der Exekutive) abhängt. Dies entspricht auch dem Entscheid des Bürgergemeinderates vom Dezember 2009, den entsprechenden Auftrag stehen zu lassen.

## 7. Lohnordnung

Geltendes Recht	Geänderte/neue Bestimmungen	Bemerkungen / Vorschläge / Begründungen
<p><i>Lohnsystem</i>  <b>§ 2.</b> Das Lohnsystem dient der Lohnfindung, der Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Planung auf den verschiedenen organisatorischen Stufen.            2 Es besteht aus den sieben Lohnbereichen gemäss Anhang zu dieser Ordnung sowie einem Einreihungsschema mit Musterfunktionen.            3 Der Bürgerrat stellt das Einreihungsschema auf, indem er die erforderliche Anzahl Musterfunktionen bestimmt, diese nach Aufgabenbereich und Anforderungsprofil systematisch und vergleichend beschreibt und unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes, den Lohnbereichen zuteilt. Ausserdem schafft er weitere notwendige Grundlagen zur einheitlichen Umsetzung des Lohnsystems.</p>	<p><i>Lohnsystem</i>  <b>§ 2.</b> Das Lohnsystem dient der Lohnfindung, der Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Planung auf den verschiedenen organisatorischen Stufen.            2 Es besteht aus den sieben Lohnbereichen <b>gemäss Anhang zu dieser Ordnung</b> sowie einem Einreihungsschema mit Musterfunktionen.            3 Der Bürgerrat stellt das Einreihungsschema auf, indem er die erforderliche Anzahl Musterfunktionen bestimmt, diese nach Aufgabenbereich und Anforderungsprofil systematisch und vergleichend beschreibt und unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes, den Lohnbereichen zuteilt. Ausserdem schafft er weitere notwendige Grundlagen zur einheitlichen Umsetzung des Lohnsystems.</p>	<p>Im Hinblick auf den sachlogischen Verzicht, im Zuge der Übertragung der Lohnfestsetzungskompetenz auf die Ebene Bürgerrat die Lohnbereiche nicht in der Lohnordnung festzuschreiben, notwendige Streichung (vgl. hierzu unten, Kommentar zum zu streichenden Anhang).</p>
<p><i>Zuweisung der Stellen</i>  <b>§ 3.</b> Jede Stelle wird vom Bürgerrat einer Musterfunktion und damit einem Lohnbereich zugewiesen.</p>	<p><i>Zuweisung der Stellen</i>  <b>§ 3.</b> Jede Stelle wird <b>vom Bürgerrat</b> einer Musterfunktion und damit einem Lohnbereich zugewiesen. <b>Der Bürgerrat regelt die Zuständigkeiten in einem Reglement.</b></p>	<p>Hier braucht es mehr Flexibilität für die Institutionen. Die Bestimmung, wonach zwingend der Bürgerrat diese Kompetenz wahrnehmen muss, ist dahingehend „aufzuweichen“, dass der Bürgerrat die Kompetenzen festlegen kann. Beabsichtigt ist eine Delegation dieser Kompetenz an die Institutionen (siehe unten §§2ff. des Reglements zur Lohnordnung). Der Bürgerrat kann jedoch, sollte sich die Delegation nicht bewähren, die Kompetenz zurücknehmen.</p>
<p><i>Entwicklung der gesamten Lohnsumme</i>  <b>§ 5.</b> Alljährlich bestimmt der Bürgergemeinderat, auf Antrag des Bürgerrats, als Teil der Beschlüsse über das Budget, den Betrag, um den im nächsten Jahr die Gesamtlohnsumme gegenüber dem laufenden Jahr verändert wird.            2 Dabei werden die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und die Situation auf dem Arbeitsmarkt sowie die Lohnentwicklung bei anderen Körperschaften, Institutio-</p>	<p><i>Entwicklung der gesamten Lohnsumme</i>  <b>§ 5.</b> Alljährlich bestimmt der Bürgergemeinderat, <b>auf Antrag nach Konsultation der Institutionen des Bürgerrats, als Teil der Beschlüsse über das Budget,</b> den Betrag, um den im nächsten Jahr die Gesamtlohnsumme gegenüber dem laufenden Jahr verändert wird.            2 Dabei werden die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und die Situation auf dem Arbeitsmarkt sowie die Lohnentwicklung bei anderen Körperschaften, Institutio-</p>	<p>Die Kompetenz der jährlichen Lohnrunde ist auf die Ebene Bürgerrat zu verschieben.</p>

<p>nen und Unternehmungen, die mit der Bürgergemeinde oder Teilen davon in einem Konkurrenzverhältnis stehen, in Betracht gezogen. 3 Der vom Bürgergemeinderat bewilligte Gesamtbetrag kann für generelle und/oder für individuelle Anpassungen zur Verfügung stehen. 4 Ferner kann der Bürgergemeinderat eine einmalige Auszahlung eines Geldbetrages beschliessen.</p> <p><i>Lohnanpassungen</i> <b>§ 6.</b> Den für eine generelle Lohnanpassung bestimmten Teilbetrag verwendet der Bürgerrat für eine gleichmässige prozentuale Erhöhung der Löhne, gegebenenfalls differenziert nach der absoluten Lohnhöhe. Ob diese Anpassungen lohnbereichsrelevant sind oder nicht, entscheidet der Bürgergemeinderat. 2 Der andere Teilbetrag steht für individuelle Lohnanpassungen zur Verfügung, die insbesondere aufgrund von Leistung und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemessen werden. 3 In besonderen Einzelfällen kann auf die Zusprechung einer individuellen Lohnanpassung verzichtet werden.</p> <p><b>§ 6a.</b> Die anstellenden Institutionen der Bürgergemeinde stellen mit geeigneten Überwachungsinstrumenten sicher, dass bei individuellen Lohnanpassungen und Begünstigungen die verfassungsmässige Lohngleichheit eingehalten wird.</p>	<p>nen und Unternehmungen, die mit der Bürgergemeinde oder Teilen davon in einem Konkurrenzverhältnis stehen, in Betracht gezogen. 3 Der vom Bürgergemeinderat bewilligte Gesamtbetrag kann für generelle und/oder für individuelle Anpassungen zur Verfügung stehen. 4 Ferner kann der Bürgergemeinderat eine einmalige Auszahlung eines Geldbetrages beschliessen.</p> <p><i>Lohnanpassungen</i> <b>§ 6.</b> Den für eine generelle Lohnanpassung bestimmten Teilbetrag verwendet der Bürgerrat für eine gleichmässige prozentuale Erhöhung der Löhne, gegebenenfalls differenziert nach der absoluten Lohnhöhe. Ob diese Anpassungen lohnbereichsrelevant sind oder nicht, entscheidet der Bürgergemeinderat. 2 Der andere Teilbetrag steht für individuelle Lohnanpassungen zur Verfügung, die insbesondere aufgrund von Leistung und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemessen werden. 3 In besonderen Einzelfällen kann auf die Zusprechung einer individuellen Lohnanpassung verzichtet werden.</p> <p><b>§ 6a.</b> Die anstellenden Institutionen der Bürgergemeinde stellen mit geeigneten Überwachungsinstrumenten sicher, dass bei individuellen Lohnanpassungen und Begünstigungen die verfassungsmässige Lohngleichheit eingehalten wird.</p>	
<p><i>Sozialpartnerschaftliche Begutachtungskommission</i> <b>§ 18.</b> Die paritätisch zusammengesetzte Begutachtungskommission begutachtet zuhanden des Bürgerrates alle grundsätzlichen Fragen der Ausgestaltung und Handhabung des Lohnsystems sowie von Vorschlägen zur Änderung der Lohnordnung und zum Erlass und zur Änderung der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.</p>		
<p><b>Anhang</b> <i>Aktuelle Lohnbereiche:</i> Jahreslöhne 2008 (inkl. 13. Monatslohn)    a                    b Lohnbereich 1    37 528– 62 036    47 485– 71 992 Lohnbereich 2    47 739– 73 268    57 951– 83 224 Lohnbereich 3    56 725– 87 409    68 844– 99 785</p>	<p><b>Anhang</b> <i>Aktuelle Lohnbereiche:</i> Jahreslöhne 2008 (inkl. 13. Monatslohn)    a                    b Lohnbereich 1    37 528– 62 036    47 485– 71 992 Lohnbereich 2    47 739– 73 268    57 951– 83 224 Lohnbereich 3    56 725– 87 409    68 844– 99 785</p>	<p>Streichung</p> <p>Mit der Übertragung der Lohnfestsetzungskompetenz auf die Ebene Bürgerrat ist konsequenterweise auch davon auszugehen, dass die Lohnbereiche nicht in der Lohnordnung festzuschreiben sind. Es ist vorgesehen, diese nach der Streichung in der Lohnordnung im vom Bürger-</p>

<p>Lohnbereich 4 69 418–109 123 85 195–124 900          Lohnbereich 5 87 921–138 851 108 293–159 223          Lohnbereich 6 109 634–173 697 135 367–199 430          Lohnbereich 7 137 511–224 091 172 089–258 669</p>	<p><del>Lohnbereich 4 69 418 109 123 85 195 124 900</del>  <del>Lohnbereich 5 87 921 138 851 108 293 159 223</del>  <del>Lohnbereich 6 109 634 173 697 135 367 199 430</del>  <del>Lohnbereich 7 137 511 224 091 172 089 258 669</del></p>	<p>rat erlassenen Reglement zur Lohnordnung aufzunehmen. Auch bei einer Kompetenzübertragung ist der Bürgerrat selbstverständlich an die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Lohngleichheit, des Diskriminierungs- und Willkürverbots und des Legalitätsprinzips gebunden. Ausserdem kann der Bürgergemeinderat im Rahmen seiner Oberaufsicht allfällige Fehlentwicklungen monieren.</p>
--	--	---

## 8. Zeitplan

*Phase 1 (März bis September 2010)*

### **Bürgergemeinderat**

- Revision Gemeindeordnung
- Revision LO  
(einzelne Bestimmungen)
- Geschäftsordnung des BGR
- Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des BGR (übrige Bestimmungen)
- Geschäftsordnung und Ausführungsbestimmungen BR (Aufhebung)
- Ordnung betreffend die politischen Rechte

*Phase 2 (September 2010 bis März 2011)*

### **Bürgergemeinderat**

- Ordnung über die Entschädigung der Exekutive
- Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des BGR (Entschädigungsregelung)

### **Bürgerrat**

- Organisationsreglement BR
- Anpassungen Reglemente LO / AO
- Reglement für die Institutionen und Zentrale Dienste
- Reglement Aufsicht CMS
- weitere Reglemente

Gültigkeit neue Legislatur ab  
September 2011